Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Kommunaler Mehrwertausgleich

Vom Grossen Gemeinderat Adliswil festgesetzt am

Namen des Grossen Gemeinderats Adliswil

Der Präsident: Der Sekretär

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Stadt Adliswil

Zonenordnung

Nach Artikel 3 werden folgende Artikel in die BZO aufgenommen:
(Ergänzungen rot)

Mehrwertabgabe

Art. 3a
Erhebung einer Mehrwertabgabe

[1] Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

[2] Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m^2.

[3] Die Mehrwertabgabe beträgt 20% des um 100'000 CHF gekürzten Mehrwerts.

Art. 3b
Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Stadt Adliswil
Bau und Planung
bau.planung@adliswil.ch
044 711 77 77